

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **190.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 142 Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg (KV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates 2020-DIAF-45 vom 9. Oktober 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [190.1](#) (Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (KSG), vom 26.09.1990) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (geändert)

Gesetz über die Beziehungen zwischen den Konfessionsgemeinschaften und dem Staat (BKGSG)

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Es findet keine Anwendung auf die Konfessionsgemeinschaften, die dem Privatrecht unterstellt sind; ausgenommen sind die Artikel 28–30b über die Gewährung von öffentlich-rechtlichen Vorrechten.

Art. 28 Abs. 1 (totalrevidiert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Staatsrat kann einer konfessionellen Gemeinschaft des Privatrechts auf Ersuchen Vorrechte im Sinne von Artikel 29 gewähren, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Sie ist als Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs organisiert und verfügt über Sitz und Kultusstätte im Kanton.
- b) Sie beruft sich auf eine in der Schweiz überlieferte religiöse Bewegung oder auf eine solche von weltweiter Bedeutung.
- c) Sie respektiert die grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und die Rechtsordnung der Schweiz.
- d) Sie respektiert den konfessionellen Frieden und verzichtet auf jegliche Bekehrungsversuche, die gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen.
- e) Sie beteiligt sich am interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialog und fördert ihn bei ihren Mitgliedern.
- f) Sie anerkennt den Vorrang des Zivilrechts und bestreitet die an Universitäten, Hochschulen und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen gelehrt wissenschaftlichen Kenntnisse nicht.
- g) Sie führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung gemäss den üblichen Regeln der kaufmännischen Buchführung.
- h) Sie ist seit dreissig Jahren im Kanton präsent oder verfügt im Kanton über mindestens tausend Mitglieder.

² *Aufgehoben*

Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Folgende Vorrechte können gewährt werden:

- d) (*geändert*) die Steuerbefreiung für juristische Personen, die Kultuszwecke im Sinne des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG) verfolgen;
- f) (*neu*) das Recht, Computerdaten zu nutzen, die für die Ausübung der gewährten Vorrechte erforderlich sind. Die Gesetzgebung über den Schutz von Personendaten ist sinngemäss anwendbar;
- g) (*neu*) das Recht, bei allen Erlassentwürfen, welche die Gemeinschaft betreffen könnten, angehört zu werden.

² Die Ausübung der Vorrechte wird im Gewährungsentscheid und in der Vereinbarung geregelt.

Art. 29a (neu)

Gewährungsverfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Vorrechten sind bei der für die Institutionen zuständigen Direktion ¹⁾ (die Direktion) einzureichen. Dem Gesuch werden beigelegt:

- a) eine Erklärung, dass die Gemeinschaft sich verpflichtet, die Bedingungen nach Artikel 28 zu erfüllen;
- b) ein Exemplar der Statuten der Gemeinschaft;
- c) allfällige zusätzliche Dokumente, die im Ausführungsreglement vorgesehen sind.

² Nach der Einreichung des Gesuchs und der Vorprüfung der Gesuchstellerin beginnt eine fünfjährige Probezeit, sobald die Direktion einen formellen Entscheid über die Eröffnung und Prüfung des Dossiers getroffen hat.

³ Die Direktion prüft das Gesuch. Sie kann externe Expertinnen und Experten beiziehen oder eine Evaluationskommission ernennen.

⁴ Nach Abschluss des Evaluations- und Prüfungsverfahrens beantragt die Direktion dem Staatsrat einen Entscheid über die Gewährung von öffentlich-rechtlichen Vorrechten und unterbreitet ihm einen Entwurf für eine Vereinbarung zwischen dem Staat und der betreffenden Konfessionsgemeinschaft.

Art. 29b (neu)

Überwachung der Voraussetzungen

¹ Die Direktion kann die Buchhaltungsunterlagen für das vergangene Geschäftsjahr bei der Konfessionsgemeinschaft anfordern.

² Die Direktion kann von der Gemeinschaft auch alle anderen Informationen anfordern, die zweckdienlich sind, um die Einhaltung der Gewährungsvoraussetzungen zu überwachen.

³ Die Konfessionsgemeinschaft übermittelt der Direktion alle Statutenänderungen und sachdienlichen Informationen.

⁴ Bei Verstößen gegen die Voraussetzungen zur Gewährung von öffentlich-rechtlichen Vorrechten kann der Staatsrat folgende Strafen verhängen:

- a) die Verwarnung;
- b) der Entzug eines oder mehrerer Vorrechte für ein bis drei Jahre;
- c) der Widerruf eines oder mehrerer Vorrechte.

¹⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 30a (neu)

Entscheidungsverfahren

¹ Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

Art. 30b (neu)

Ausführungsreglement

¹ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Gewährung von öffentlich-rechtlichen Vorrechten.

Abschnittsüberschrift nach Art. 30b (neu)

5a Kantonaler Rat für Religionsfragen

Art. 30c (neu)

Ernennung und Zusammensetzung

¹ Es wird eine Kommission namens «Kantonaler Rat für Religionsfragen» (der Rat) eingesetzt, die sich mit religiösen Fragen im Kanton befasst.

² Der Rat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Staates, Mitgliedern der anerkannten Kirchen und Mitgliedern der Konfessionsgemeinschaften zusammen, denen Vorrechte gewährt werden können. Sie werden alle vom Staatsrat ernannt.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion, die für die Institutionen zuständig ist, führt den Vorsitz des Rats. Das Sekretariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Direktion geführt.

⁴ Der Rat kann Expertinnen und Experten beiziehen.

⁵ Im Übrigen werden die Regeln für die Arbeitsweise des Rats vom Staatsrat festgelegt.

Art. 30d (neu)

Zweck

¹ Der Rat verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) Er ist das beratende Organ des Staatsrats für alle Überlegungen im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen dem Staat, den anerkannten Kirchen und den Konfessionsgemeinschaften, mit religiösen Fragen und mit der Wahrung des konfessionellen Friedens im Kanton.
- b) Er übermittelt die Anliegen der anerkannten Kirchen und der Konfessionsgemeinschaften den Kantons- und Gemeindebehörden sowie deren Anliegen den Gemeinschaften.

- c) Er trägt zum konfessionellen Frieden im Kanton bei, sowohl innerhalb der Gemeinschaften als auch zwischen ihnen und mit der Bevölkerung.
- d) Er fördert den Dialog zwischen den anerkannten Kirchen und den Konfessionsgemeinschaften, zwischen den Gemeinschaften und den Kantons- und Gemeindebehörden sowie der Bevölkerung.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.